Rechtsanwalt Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Mandanteninformation 9

Kosten des Scheidungsverfahrens

Immer wieder ist festzustellen, dass eine erhebliche Unsicherheit über die in einem Scheidungsverfahren anfallenden Kosten besteht.

Dazu möchten wir auf folgendes hinweisen:

Das eigentliche Scheidungsverfahren umfasst im sog. Zwangsverbund nur die Scheidung der Ehe und den zwangsläufig nach dem Gesetz durchzuführenden Versorgungsausgleich, also den Ausgleich der während der Ehezeit erwirtschafteten Rentenanwartschaften.

Wenn also die Eheleute im Rahmen des Scheidungsverfahrens keine weiteren Anträge im Rahmen dieses Scheidungsverfahrens bei Gericht einreichen, wird in diesem Scheidungsverfahren nur die Ehescheidung als solches und der Versorgungsausgleich geklärt, nicht aber andere Fragen wie Unterhalt, Sorgerecht, Umgangsrecht, Zugewinn, Hausratsaufteilung und Wohnungszuweisung.

Die Kosten dieses Verfahrens stellen sich dann wie folgt dar:

1.) Anwaltsgebühren:

Die Anwaltsgebühren im Scheidungsverfahren richten sich nach dem sog. Gegenstandswert.
Der Gegenstandswert richtet sich nach dem gemeinsamen 3-monatigen Nettoeinkommen der Eheleute. Wenn z. B. der Ehemann 1.000,00 € netto verdient und die Ehefrau 500,00 €, beträgt der Gegenstandswert der Scheidung mithin 4.500,00 €.

Für den Versorgungsausgleich bestehen sog. Festwerte.

Wenn also beide Eheleute während der Ehe nur Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben, wird für den Versorgungsausgleich ein Wert von 1.000,00 € zugrunde gelegt.

Wenn aber neben Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung zumindest ein Ehegatte auch eine Altersversorgung z. B. in Form einer privaten Lebensversicherung oder einer Betriebsrente hat, beträgt der Festwert für den Versorgungsausgleich 2.000,00 €.

Für die Anwaltsgebühren werden dann der Gegenstandswert des Scheidungsverfahren und des Versorgungsausgleiches addiert.

Grundsätzlich fällt dann im Scheidungsverfahren nur eine 1,3 Verfahrensgebühr sowie eine 1,2 Termingebühr nach dem RVG zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer für den Anwalt an, daneben sind auch noch Fahrtkosten denkbar, wenn der Anwalt zu einem auswärtigen Gericht fahren muss, um den Scheidungstermin wahrzunehmen, dazu dann auch Abwesenheitsgelder.

Stefan Meußler
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Familienrecht

Tel. 0451 – 7063587
Fax 0451 – 7074352
Mail info@rechtsanwalt-meussler.de
Web www.rechtsanwalt-meussler.de

Weitere Tätigkeitsbereiche

- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrecht

Interessenfelder

- Verkehrsrecht
- Bußgeldrecht

Mitglied in den ARGEn des DAV
für Familienrecht und Erbrecht

Bürozeiten

- Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr
- Mo. – Do. 15 – 17 Uhr
- Fr. nachmittags geschlossen
- Sondertermine nach Vereinbarung

Gerichtsfach 20

Konto

- Geschäftskonto
  Deutsche Bank Lübeck AG
  IBAN: DE61 2307 0700 0143 3150 00

- Anderkonto
  Kreissparkasse
  Herzogtum Lauenburg
  IBAN: DE39 2305 2750 0085 0352 28

In Bürogemeinschaft mit

- Frau Rechtsanwältin Meliha Karatas
  Tätigkeitsschwerpunkte:
  Ausländerrecht, Mietrecht,
  Arbeitsrecht
  Tel. 0451-7 06 35 87
  Fax 0451-70 74 352
  Mail info@kanzlei-karatas.de

Wenn also im vorgenannt geschilderten Fall der Gegenstandswert der Scheidung 4.500,00 € beträgt und nur gesetzliche Rentenanwartschaften auszugleichen sind, liegt der Gesamtwert für die Scheidung und den Versorgungsaugleich bei 5.500,00 €. Die Gebühren eines am Gericht ansässigen Anwaltes betragen dann rd. 1.000,00 €.

Wenn hingegen z. B. der Ehemann ein Monatsnettoeinkommen von 2.000,00 € und die Ehefrau ein Monatsnettoeinkommen vom 1.000,00 € hat, beträgt der Gegenstandswert der Scheidung nach dem 3-fachen gemeinsamen Nettoeinkommen dann 9.000,00 €.

Fallen dann in den Versorgungsausgleich neben gesetzlichen Rentenanwartschaften auch auszugleichende Rechte z. B. aus der betrieblichen Altersversorgung, beträgt der Gegenstandswert des Versorgungsausgleiches 2.000,00 €.

Der Gesamtgegenstandswert des Scheidungsverfahrens beträgt dann 11.000,00 €.

Auf Basis dieses Gegenstandswertes fallen dann Anwaltsgebühren im Scheidungsverfahren fÃ¼r einen beim Gericht ansässigen Anwalt in Höhe von rd. 1.550,00 € an.

2.) Gerichtskosten des Scheidungsverfahrens:

Auch diese richten sich nach vorgenannten Gegenstandswerten. Bei einem Gegenstandswert der Scheidung von 4.500,00 € und einem Wert des Versorgungsausgleiches von 1.000,00 €, also einen Gesamtwert von 5.500,00 €, fallen dann insgesamt für das Scheidungsverfahren Gerichtskosten in Höhe von 272,00 € an. Beträgt der Wert des gesamten Scheidungsverfahrens 11.000,00 € (siehe oben), betragen die Gerichtskosten 438,00 €.

Dabei trägt grundsätzlich jede Partei die Kosten ihres Anwaltes selbst und die Hälfte der Gerichtskosten.

3.)

Es muss darauf hingewiesen werden, dass wegen des nach dem Gesetz insoweit herrschenden Anwaltszwanges zumindest der Scheidungsantragsteller anwaltlich vertreten sein muss. Denn ohne Anwalt kann er keinen Scheidungsantrag einreichen. Der Antragsgegner im Scheidungsverfahren muss nicht zwingend anwaltlich vertreten sein, obwohl dieses wegen der Bedeutung eines Scheidungsverfahrens und der diesbezüglichen Folgen dringend anzuraten ist.

In diesem Zusammenhang muss in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass es schlicht und ergreifend unzulässig und verboten ist, wenn ein Anwalt beide Parteien im Scheidungsverfahren vertritt. Selbst in einer einvernehmlichen Scheidung darf ein Anwalt immer nur eine Partei vertreten, um nicht gegen den Grundsatz der Interessenkollision zu verstoßen.

Selbst wenn also alle mit der Scheidung zusammenhängenden Fragen bereits einvernehmlich geklärt sind, darf der Anwalt des Antragstellers niemals auch Anwalt des Antragsgegners sein. Denn der Anwalt darf immer nur die Interessen seiner Partei vertreten und niemals „zwei Herren gleichzeitig dienen“.

Das ist in erfreulicher Deutlichkeit und mit hinreichender Klarheit in Ziffer 3.2 der Berufsregelung der Rechtsanwälte der Europäischen Union sowie in § 43 a Abs. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung verbindlich geregelt.

So hat auch bereits die Rechtsprechung in erfreulicher Deutlichkeit entschieden, dass selbst eine gemeinsame Beratung der beiden Ehegatten im Vorfeld einer einvernehmlichen Scheidung schlicht und ergreifend wegen des Verbotes für den Anwalt, widerstreitende Interessen zu vertreten, unzulässig ist. Ein Rechtsanwalt darf also nur ein Ehepaar mit Scheidungsplänen gemeinsam empfangen, muss dann aber sofort zu Anfang des Gespräches deutlich klarstellen, wessen Vertretung er in dem anschließenden Gespräch übernehmen soll und dass er nur eine der beiden anwesenden Parteien vertreten darf und
auch nur beraten darf.

Wenn ein Anwalt diese Grundsätze nicht beachtet und sich z. B. von beiden Eheleuten mandatieren lässt, sie über alle Trennungs- und Scheidungsfolgen zu beraten, ist dieses Mandat unwirksam, da es einerseits sittenwidrig gem. § 138 BGB ist und andererseits gegen das klare gesetzliche Verbot aus § 43 a Abs. 4 BRAO verstößt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Meußler

Rechtsanwalt
Schwerpunkt Familienrecht

Lübeck, 25.01.2006